

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Breege vom 26. November 2014

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Christine Meinert	<i>Datum</i> 10.10.2019
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Breege (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern

(KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GV0Bl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005

(GV0Bl. M-V Nr.7 S.146), zul. Geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GV0Bl. S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege die beigefügte erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Breege vom 26. November 2014 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	1.Änderung KA-Satzung Breege
---	------------------------------

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Breege vom 26. November 2014

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), zul. Geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege vom folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung des § 4 Höhe

In § 4 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Breege vom 26.11.2014 wird folgender Satz 2 angefügt:

Dem Hundehalter steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe je Hund eine Jahreskurkarte zu erwerben, unabhängig von der jeweiligen Saison und der Dauer des Aufenthaltes beträgt die Kurabgabe in diesem Fall 18,00 € je Hund.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breege, den.....(Ausfertigungsdatum)

Vetterick
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, daß ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wiek geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Vermerk über die Bekanntmachung

Satzung ausgehängt am:

Satzung abzunehmen:

Satzung abgenommen am: